

Jagdgenossenschaften – Interview mit einem Jagdvorsteher

JÄGER (JÄG): Haben die Jagdgenossenschaften in der heutigen Form eine Zukunft?

Michael Stein (MS): Nach der Rechtsprechung in Deutschland durch das Bundesverfassungsgericht, ja. Ob der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Zwangsmitgliedschaft in der Zukunft für rechtswidrig hält, bleibt abzuwarten. Ich persönlich hoffe natürlich sehr, dass die Jagdgenossenschaften in ihrer heutigen Form erhalten bleiben. Es ist aber längst an der Zeit, dass sich die Jagdgenossenschaften und deren Verbände über die mögliche Gefahr, die aus dieser Richtung kommen könnte, klar werden und gegen alle Bestrebungen, energisch die Pflichtmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften zu kippen, angehen.

JÄG: Kennen die Jagdgenossenschaften ihre eigene Bedeutung und nehmen sie sie ausreichend wahr?

MS: Ein ganz klares Nein. Zunächst zur Bedeutung: Als Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist die Jagdgenossenschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Kraft Gesetzes ist ihr das Jagdausübungsrecht in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken übertragen. Sie hat damit praktisch die Interessen der Landeigentümer und somit der Jagdrechtsinhaber zu vertreten. Dies gilt vor allem bei der Beteiligung an der Abschussplanung und bei allen Planungen, welche die Bewirtschaftung der Wildbestände betreffen. Ein Jagdbezirk ist nur so lange etwas wert, wie es dort jagdliche Möglichkeiten gibt, die es für einen Pächter interessant machen. Ein leer geschossener Jagdbezirk bringt der Jagdgenossenschaft keine Einnahmen mehr. Deswegen halte ich es für ganz wichtig, dass sich die Jagdgenossenschaft aktiv an der Abschussplanung im Rahmen der Hegegemeinschaften beteiligt, was sich am besten über eine Zwangsmitgliedschaft verwirklichen ließe.

Der Wert eines Jagdbezirktes wird insbesondere dadurch bestimmt, ob es sich um eine Hochwild- oder Niederwildjagd handelt. Rotwild oder eine andere Hochwildart – außer Schwarzwild – als Standwild zu haben (nur dadurch ist es eine Hochwildjagd) ist nur möglich, wenn der Lebensraum für die Wildart angemessen ist. Ausgeräumte Feldfluren, großflächiger z.B. Maisanbau oder schlechte Äsungsmöglichkeiten in Verbindung mit vielfältigen Störungen bieten solch einen erforderlichen Lebensraum jedoch nicht. Hier ist es aus meiner Sicht eine wichtige Aufgabe der Jagdgenossenschaft, dies den Landeigentümern (Jagdgenossen) klar zu machen, damit entsprechende Flächen als Wildäsungsflächen o.ä. zur Verfügung gestellt werden.

Die Landeigentümer sind heute aber überwiegend nicht mehr die Landnutzer. Vielen fehlt jeder Bezug zu ihren Grundstücken, die sie möglicherweise zusammen mit anderen Familienangehörigen als Erben bekommen haben.

In Vergessenheit ist auch überwiegend geraten, dass die Ausgleichspflicht für den Wildschaden nach dem Gesetz (die Rede ist immer nur von dem in Hessen geltenden Recht) bei der Jagdgenossenschaft liegt. Wenn es wegen der Schwarzwildproblematik nicht gelingt, die Ersatzpflicht ganz oder zum wesentlichen Teil auf den Jagdpächter abzuwälzen, ist die Jagdgenossenschaft selbst in der Pflicht. Reicht die Jagdpacht zum Ausgleich nicht aus und ist sonst kein Vermögen mehr da, muss per Umlagenbescheid das Geld bei den Landeigentümern (Jagdgenossen) eingefordert werden. Dann kann es eintreten, dass der Landeigentümer, der seine Fläche verpachtet hat, seinem Pächter entstandenen Wildschaden ersetzen muss.

Nach meiner Erfahrung sind die Jagdgenossenschaftsvorsteher nur in seltenen Fällen auch Jäger. Es wäre Aufgabe des Landesverbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer – ggfs. auch der BAGJE (Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer), durch entsprechende Informationen und Fortbildungsangebote auf die Problematik aufmerksam zu machen und Hilfestellungen zu leisten. Hier halte ich vor allem auch Seminare zur Jagdwerterhaltung bzw. -verbesserung für sehr wichtig.

JÄG: Wirken die Jagdgenossenschaften nur nach innen oder sollten sie offensiver an die Öffentlichkeit treten und insbesondere ihre erheblichen Leistungen für die Allgemeinheit der Bevölkerung darstellen?

MS: Die Jagdgenossenschaften nehmen umfangreiche Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit wahr. Wenn sich eine Jagdgenossenschaft um die Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen kümmert, dann kommt das regelmäßig nicht nur den bejagbaren Tieren zu Gute, sondern auch allen anderen, die z.B. auf Blühflächen oder Hecken angewiesen sind. Damit trägt die Jagdgenossenschaft maßgeblich zur Erhaltung der Biodiversität bei. Nicht zu verkennen ist auch, dass die Jagdgenossenschaften jährlich große Summen von Geld z.B. für den Feld- und Waldwegebau in ihrem Bereich ausgeben. Dies kommt allen, die sich in der Natur erholen wollen, uneingeschränkt zugute. Es werden aber auch örtliche Vereine, Kindergärten und Schulen finanziell unterstützt. Leider gibt es bis heute keine mir bekannte Zahl, wie groß diese Summe alleine für das Land Hessen bzw. für die gesamte Bundesrepublik Deutschland pro Jahr ist. Auch hier sollten der Landesverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer bzw. die BAGJE tätig werden, um diese Zahlen zu ermitteln und dadurch die Bedeutung der Jagdgenossenschaften für die Allgemeinheit aufzuzeigen und zu unterstreichen. Da die Tätigkeiten einer Jagdgenossenschaft nicht nur in der Vereinnahmung des Jagdpachtzinses und der Entscheidung über seine Verwendung bestehen sollten, müsste dies dann auch der Bevölkerung und auch den Jagdgenossen vermittelt werden. Auch hier wäre es zu begrüßen, wenn der Landesverband dies in der Öffentlichkeit erheblich besser herausstellen würde. Die Jagdvorsteher der einzelnen Jagdgenossenschaften müssen aber auch die Leistungen ihrer Jagdgenossenschaft vor Ort publik machen.

JÄG: Die Jagdgenossen sind Bürger des jeweiligen Bundeslandes und somit auch die Miteigentümer des jeweiligen Landesforstes. Wie aber sieht die Zusammenarbeit im Bezug auf Wildbewirtschaftung und die Wildhege zwischen Landesforst und gemeinschaftlichen Jagdbezirken aus?

MS: Da die meisten gemeinschaftlichen Jagdbezirke relativ wenig Wald haben, spielt es eine erhebliche Rolle für die Wildbestände wie der jeweilige Landesforst mit der Bewirtschaftung und der Hege der Wildbestände umgeht. Aus meiner Erfahrung ist es leider so, dass der Landesforst seine eigenen Vorstellungen im Bezug auf die Bewirtschaftung und die Hege der Wildbestände hat und diese sind sehr oft im Gegensatz zu den Vorstellungen und Zielen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke. In den Landesforsten herrscht oft noch immer die Parole „Wald vor Wild“ vor. Dagegen fordere ich als Jagdvorsteher die wildgerechtere Variante „Wald mit Wild“. „Wald vor Wild“ begründet der Landesforst immer mit der Anführung von zu hohen Schäl- bzw. Verbissschäden. Dabei wird aber verschwiegen, dass man diese Schäden durch wesentlich effektivere Maßnahmen, wie z.B. Verbesserung des Äsungsangebotes und Schaffung von Wildruhezonen, erreichen könnte. Hier erwarte ich gerade von den Landesforsten eine Vorbildfunktion, solche Maßnahmen umzusetzen. Gerade bei der Bewirtschaftung und der Hege des Rotwildes ist es aus meiner Sicht unabdingbar, dass der Landesforst und die gemeinschaftlichen Jagdbezirke zusammen arbeiten, sonst kann es z. B. sehr schnell passieren, dass eine Hochwildjagd zur Niederwildjagd wird, sollte der Landesforst die Abschusszahlen beim Rotwild immer weiter steigern wollen. Diese Situation ist in der Jagdgenossenschaft, die ich als Jagdvorsteher leite, in den letzten Jahren beinahe eingetreten. Es konnte nur durch massiven Protest und Gespräche mit politisch Verantwortlichen erreicht werden, dass die Abschusszahlen gesenkt wurden. An dieser Stelle möchte ich ganz klar sagen, dass es aus meiner Sicht nicht sein kann, dass der Landesforst gegen die Interessen der Jagdgenossenschaften handelt, denn die Jagdgenossen sind die Miteigentümer des jeweiligen Landesforstes. Daraus ergibt sich also, dass die Jagdgenossenschaften und der Landesforst viel enger und partnerschaftlicher zusammen arbeiten müssen, um eine effektive Wildbewirtschaftung- und Hege zu gewährleisten. Dabei müssen die Interessen der Jagdgenossenschaften durch den Landesforst wohlwollend unterstützt werden, denn wie oben bereits erwähnt, leisten die Jagdgenossenschaften einen

erheblichen Beitrag für die Allgemeinheit des jeweiligen Bundeslandes, dieser ist oftmals sicher höher als das Betriebsergebnis des Landesforstbetriebes.

JÄG: Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur Hege verbunden. Was können die Jagdgenossenschaften tun, um bei der Hege des Wildes aktiv tätig zu werden?

MS: Hier halte ich es für ganz wichtig, dass die Jagdgenossenschaften ihren Jagdpächtern in gewissem Umfang Flächen zur Äsungsverbesserung oder für Wildäcker zur Verfügung stellen. Ich halte einen Umfang von 0,5 % der bejagbaren Fläche für angemessen. Die Jagdvorsteher sollten auch mit ihren ortsansässigen Landwirten sprechen, ob die Möglichkeit besteht, z.B. Blühflächen o.ä. auf stillgelegten bzw. aus der Produktion genommenen Ackerflächen zu installieren. Dass die Jagdrechtsinhaber 0,5 % ihrer bejagbaren Fläche als Wildäsungsflächen zur Verfügung stellen müssen, sollte auch gesetzlich so gefordert werden. Dieses muss auch für die Landesforsten und andere große Eigenjagdbesitzer gelten.

JÄG: Was können die Jagdgenossen im Einzelnen dazu beitragen, den Jagdwert ihres gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu erhalten bzw. zu verbessern?

MS: Sie müssen sich intensiv mit den jeweiligen Wildbeständen in ihren Jagdbezirken befassen. Auch als Nichtjäger, aber Jagdgenosse, kann man Wild, vor allem Rehwild, z.B. bei Spaziergängen beobachten und dadurch auch einen Anhaltspunkt über den Bestand erhalten. Deswegen sollten die Jagdgenossen sehr wohl mitreden, wenn es z.B. um die Abschussplanung in ihren Jagdbezirken geht. Falsch wäre hier die Einstellung, ich bin kein Jäger, also kann ich da nicht mitreden – oft reicht hierbei schon der gesunde Menschenverstand aus.

Es muss ein nachhaltig zu bejagender Wildbestand vorhanden sein und erhalten werden, die Wildschäden müssen dementsprechend in einem erträglichen Rahmen gehalten werden. Wobei es keinen Wildbestand ohne Wildschäden geben wird, eine gänzliche Vermeidung ist einfach nicht möglich.

Sind den einzelnen Jagdgenossen diese Punkte bewusst, dann können sie durch ihr Mitspracherecht vor allem bei der Abschussplanung- und Festsetzung einiges für die Erhaltung des Jagdwertes ihres Jagdbezirks tun.

JÄG: Wie kann die Zusammenarbeit zwischen Jagdrechtsinhaber (Jagdgenossenschaft) und Jagdpächter stärken bzw. verbessern?

MS: Hier sollten sich beide Seiten immer bewusst sein, dass man nur gemeinsam etwas für die Erhaltung des Wildbestandes tun kann, wenn es effektiv sein soll. Es muss ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter bestehen, sonst sind Streitigkeiten in der Regel vorprogrammiert. Die Jagdgenossenschaft sollte – auch wenn sie die Wildschadenersatzpflicht vertraglich auf den Jagdpächter abgewälzt hat – immer ein Auge auf den Wildschaden und die Abwicklung zwischen dem Jagdpächter und dem Landwirt haben. Denn hierbei entstehen die meisten Streitigkeiten, die dann oft Auswirkungen bis in die Jagdgenossenschaft haben und so zu einem Störfaktor werden können.

Der Jagdvorsteher sollte bei diesen Dingen immer ausgleichend zwischen Jagdpächter und Landwirt stehen. Manchmal muss der Jagdvorsteher den Landwirten auch deutlich machen, dass sie selbst auch in gewissem Umfang zur Wildschadensverhütung beitragen müssen. Alles immer unter dem Gesichtspunkt, dass bei einer Neuverpachtung bzw. Verlängerung eines bestehenden Pachtvertrages die Wildschadensproblematik oftmals entscheiden ist für einen Vertragsabschluss.

JÄG: Sollten die Jagdgenossenschaften Pflichtmitglied in den Hegegemeinschaften (Hoch- und Niederwild) sein?

MS: Eindeutig ja. Da der vorhandene Wildbestand das größte Kapital einer Jagdgenossenschaft darstellt, sollten die Jagdgenossenschaften Pflichtmitglied in den Hegegemeinschaften sein. Dort, wo alle Dinge, welche die Wildbewirtschaftung betreffen, geplant werden und durch die Jagdpächter durchgeführt werden. Deswegen sollten die Interessen der Jagdgenossenschaften durch die Pflichtmitgliedschaft in der jeweiligen

Hegegemeinschaft besser berücksichtigt werden. Auch würden die Jagdgenossenschaften so eine Kontrollmöglichkeit über die Vorgänge der Abschussplanung und Umsetzung in ihren Jagdbezirken erhalten.

JÄG: Sind die Jagdgenossenschaftsbezirke mit regelmäßig seit Jahrzehnten bestehenden Abgrenzungen noch zeitgemäß?

MS: Nein. Dies zeigt sich insbesondere bei den Bejagungsproblemen beim Schwarzwild. Das Schwarzwild hat seinen Lebensraum im Wesentlichen in den Waldgebieten. Es kommt regelmäßig nur dann in die Feldflur, wenn es dort Nahrung findet – was zumeist einen Schaden für den Landnutzer mit sich bringt. In den Feldern ist es gerade im Frühjahr und Sommer nur äußerst schwer zu bejagen, da es regelmäßig erst nachts kommt. Der Sommervollmond gibt schlechtes Licht, die Vegetation erlaubt regelmäßig nicht die sichere Feststellung, ob nicht doch eine führende Bache dort im Weizen steht. Eine konsequente Bejagung im Wald wäre mithin dringend erforderlich. In sehr vielen Fällen stellt aber die Wald-Feld-Grenze zugleich auch die Reviergrenze dar. Hier spreche ich aus eigener Erfahrung nur das Land Hessen an. Auch wenn der Wald im Eigentum des Landes Hessen steht und durch den Landesbetrieb Hessen-Forst bewirtschaftet wird, konnte bisher noch kein Einvernehmen dahingehend gefunden werden, dass an die Feldflächen angrenzende Waldflächen in vernünftigem Umfang dem jeweiligen gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert werden. Eine solche Maßnahme erscheint auch deswegen sachgerecht, weil wir als Bürger dieses Landes mit unseren Steuergeldern auch die Aufwendungen für den Wald finanzieren. Außerdem soll eine solche Angliederung ja nicht kostenlos erfolgen, sondern das Land Hessen würde für diese Flächen genauso den Jagdpachtzins erhalten, wie er sonst in diesem Revier gezahlt wird.

Ich persönlich fordere hier auch ein Vorpachtrecht der gemeinschaftlichen Jagdbezirke, wenn an ihren Reviergrenzen Teile des Landesforstes verpachtet werden sollen.

JÄG: In welcher Rolle sehen Sie die Politik bzw. die Parlamente bei den aktuellen Problemstellungen der Jagd?

MS: Die Politiker und die Parlamente nehmen eine sehr wichtige Rolle bei den aktuellen Problemstellungen der Jagd ein, da sie ja den gesetzlichen Rahmen der Jagd vorgeben und somit auch die Richtlinien der Jagd bestimmen. Gerade im Bezug auf die Bewirtschaftung der Landesforste haben sie einen sehr großen Einfluss. Die Politik muss ein Umdenken in den Landesforsten einleiten, die dort noch immer oft vorherrschende Einstellung „Wald vor Wild“ darf nicht länger das Ziel sein. Die Politik muss darauf hinwirken, dass ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Wald und Wild in Deutschland wieder möglich wird. Dabei dürfen gerade auch die Landtagsabgeordneten, die ja die größte Rolle bei der jagdlichen Gesetzgebung spielen, bestimmte Bestandteile des EU-Vertrages nicht ausser Acht lassen. Als Beispiel möchte ich hier nur die Abgrenzung der Rotwildgebiete in einigen Bundesländern nennen, die aus meiner Sicht gegen den EU-Vertrag sowie die Biodiversitätskonvention der UN verstößt. Einige Bundesländer haben diese Verstöße offenbar schon erkannt und die Abgrenzung der Rotwildgebiete aufgehoben. Ich hoffe, dass auch das Land Hessen endlich diesen längst überfälligen Schritt bei der anstehenden Novellierung des hessischen Jagdgesetzes tut.

Michael Stein

(Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ca. 45 ha, zugleich auch Landnutzer (Landwirt) von 110 ha Ackerflächen und 12 ha Waldflächen, wobei alle Flächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sontra-Ulfen liegen, seit 10 Jahren Jagdgenossenschaftsvorsteher und zugleich Jagdpächter des GJB Sontra-Ulfen, Sprecher der Initiative Wald mit Wild, Kommunalpolitiker als Stadtverordneter der Stadt Sontra).

